



07.1122.02 Park- und Zufahrtsbewilligung Weisungen des Gemeinderates 1997

mit Änderungen vom 06.07.1998, 31.05.1999, 18.10.1999, 26.04.2004, 10.01.2005, 08.12.2014, 09.04.2018, 01.01.2019 und formellen Anpassungen vom 03.10.2024

Zweck

Diese Regelung bezweckt

1. eine geordnete und kontrollierbare Parkierung auf dem Strandboden,
2. begrenzte Zufahrt auf dem Fischerweg (Minderung der Unterhaltskosten des Feldweges, Fahrradweg).
3. den Schutz der Landschaft.

Signalisation

1. Seerain/Schützenstrasse: Verbot für Motorwagen mit Zusatztafel „Zubringerdienst für landw. Fahrzeuge und für Anstösser mit Motorwagen bis 3.5t Gesamtgewicht gestattet“
2. Fischerweg/Strandweg (Richtung Fischerweg): Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatztafel „Nur mit Bewilligungskarte und Landwirtschaftsverkehr gestattet“
3. Parkplatz Strandboden: Parkverbot mit Zusatztafel „ganzer Platz nur mit Bewilligung“

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Zufahrt von Motorwagen und Motorrädern (ohne Motorfahräder und Invalidenfahrstühle) auf dem Fischerweg sowie die Parkierung auf dem Strandboden.

Park- und Zufahrtsbewilligungen

1. Die elektronische Bewilligung gilt für ein Kalenderjahr. Pro Bewilligung kann nur eine Kontrollschildnummer hinterlegt werden. Sie berechtigt die Zufahrt auf dem Fischerweg sowie die Parkierung beim Strandboden-Parkplatz. Befristete Ausnahmbewilligungen sind nur für den elektronisch hinterlegten Zeitraum (Datum) und für das entsprechende Fahrzeug gemäss Kontrollschildnummer gültig.
2. Gedruckte Ausnahme-Tagesbewilligungen (Anlässe wo Besucherkreis vorher nicht eruiert werden kann) sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe, Motorräder beim Lenker, bei der Einfahrt in den Fischerweg/Strandweg anzubringen.
3. Die Bewilligung ist nicht übertragbar. Fahrzeuglenker ohne Bewilligung werden gestraft.

Bewilligungsberechtigte für Jahresbewilligung sind:

(unter Vorlage der/s Fahrzeugausweise/s ...)

- 1. Einwohner mit Wohnsitz Täuffelen-Gerolfingen**
(und der Niederlassungs-/Aufenthaltsbewilligung oder eines amtlichen Ausweises / ohne Wochenaufenthalter)
- 2. Personal der ARA Täuffelen**
- 3. Berufsfischer am Fischerweg**
(und Bekanntgabe der Liegenschaft/Grundstücknummer. Berechtigung für total Anzahl Bewilligungen wie eigene Parkplätze vorhanden sind.)
- 4. Bootsplatzbesitzer Strandboden**
(und Vorlage des Mietvertrages)
- 5. Bootsbesitzer Fischerweg (und dessen Eltern und Kinder)**
(und Vorlage des Mietvertrages. Die Eltern und Kinder des Mieters erhalten die Bewilligung, sofern genügend eigene Parkplätze vorhanden sind.)
- 6. Geschäftsfahrzeugbesitzer (für ein dauernd in Gebrauch stehendes Geschäftsfahrzeug von Einwohnern mit Wohnsitz Täuffelen-Gerolfingen)**
(und Vorlage der Begründung eine Bewilligung pro Fahrzeug.)
- 7. Grundstücks- / Liegenschafts(mit)eigentümer / Baurechtsnehmer / Mieter / Pächter am Fischerweg (und dessen Eltern und Kinder)**
(und Bekanntgabe der Parzellennummer. Die Eltern und Kinder des Eigentümers / Mieters / Baurechtsnehmer erhalten die Bewilligung sofern genügend eigene Parkplätze vorhanden sind.)
- 8. Sportfischerverein Täuffelen**
- 9. Sportfischer-Vereinsmitglieder**
(und Vorlage eines Mitgliedernachweises oder aufgrund der Mitgliederliste)
- 10. Verwaltungspersonal**
(bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See)
- 11. Werkhofmitarbeiter**
(für das Gemeinde- sowie die Privatfahrzeuge)
- 12. Gemeindefunktionäre (z.B. Erhebungsstellenleiter)**
(bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See / Seite Fischerweg)

Bewilligungsberechtigte für befristete Ausnahmbewilligungen sind:

(unter Vorlage der/s Fahrzeugausweise/s und...)

13. Baustellen-/Unterhaltsarbeiten und dgl.

(Nachweis des Auftrages)

14. Inhaber einer Jahresbewilligung bei Ersatzwagen

15. Sportfischer-Anlässe

(Beantragung temporäre Aufhebung Fahrverbot)

16. Mieter des Sportfischer-Lokal

(Beantragung temporäre Aufhebung Fahrverbot)

17. Verwandte/Bekannte von gehbehinderten Einwohnern

18. Besucher

(Erhalten mit Begründung eine Tagesbewilligung)

**Bewilligungsgebühren gemäss Gebührentarif des Gebührenreglements
(Stand 01.07.2024)**

1. Die Jahresbewilligung wird zum Preis von CHF 10.00 für Einwohner mit Wohnsitz Täuffelen-Gerolfingen und CHF 20.00 für alle übrigen Personen abgegeben.
2. Die befristete Ausnahmbewilligung / Tagesbewilligung wird zum Preis von CHF 10.00 abgegeben.
3. Die befristete Ausnahmbewilligung für Anlässe / Kollektivkarte für Anlässe beim Sportfischer-Lokal werden zum Preis von CHF 50.00 pro Anlass abgegeben. Die temporäre Aufhebung des Fahrverbotes ist bei der Einwohnergemeinde vorgängig zu beantragen. Diese ist nur durch das Werkhofpersonal vorzunehmen.

Bewilligungsgebühren befreit sind:

1. Personal ARA Täuffelen

2. Berufsfischer am Fischerweg

Erhalten eine Jahresbewilligung gratis. Weitere Jahresbewilligungen sind gebührenpflichtig.

3. Liegenschaftsbesitzer Parzelle 195

Für Signalisation auf Grundstück Fischerweg/Strandweg, Umtriebe Landbewirtschaftung.

4. Sportfischerverein Täuffelen

Zwei neutrale Jahres-Bewilligungen gratis.

5. Verwaltungspersonal

Bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See.

6. Werkhofmitarbeiter

7. Gemeindefunktionäre (z.B. Erhebungsstellenleiter)

Bei Funktionen/Aufgaben für die Einwohnergemeinde am See / Seite Fischerweg.

8. Sportfischer-Fischessen

Am einmal jährlich stattfindenden Anlass des Fischervereins beim Sportfischerhaus kann eine temporäre Aufhebung des Fahrverbotes beantragt werden. Diese ist ausschliesslich durch das Werkhofpersonal vorzunehmen.

Ausnahme-Bewilligungen

Über nicht geregelte Fälle entscheidet der Ressortvorsteher Landwirtschaft/öffentliche Sicherheit zusammen mit dem Sachbearbeiter. Dieser Entscheid kann schriftlich beim Gemeinderat beschwert werden.

Keine Bewilligung:

1. Anlässe

Keine Bewilligung für Personen, welche einen Anlass ohne Bewilligung auf dem Strandboden oder im Sportfischerhaus durchführen. Für Bewilligte kann ein absolutes Minimum (Bedarfsnachweis) an befristeten Park- und Zufahrtsbewilligungen ausgestellt werden.

2. Kein eigenes Fahrzeug

Keine Bewilligung für bewilligungsberechtigte Personen ohne eigenes Fahrzeug.

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft. Die weiteren beschlossenen Änderungen treten jeweils per sofort in Kraft.

Gemeinderat Täuffelen-Gerolfingen